

Stenographisches Protokoll

70. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 28. Feber 1952

Inhalt

1. Bundesrat

- a) Ansprache des Vorsitzenden Weinmayer anlässlich seines Amtsantrittes (S. 1493)
- b) Trauerkundgebung aus Anlaß des Ablebens des Bundesrates Menzl (S. 1493)
- c) Zuschrift des Präsidenten des Niederösterreichischen Landtages, betreffend die Entsendung Franz Brands in den Bundesrat (S. 1494)
- d) Angelobung des Bundesrates Brand (S. 1494)
- e) Mandatsniederlegung des Bundesrates Supersperg (S. 1495)
- f) Zuschrift des Präsidenten des Kärntner Landtages, betreffend die Entsendung Hans Steinwenders in den Bundesrat (S. 1495)

2. Personalien

Entschuldigungen (S. 1493)

3. Bundesregierung

- a) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Ernennung der Bundesminister Dr. Kolb, Dr. Kamitz, Thoma und Böck-Greissau sowie der Staatssekretäre Korp und Dr. Bock (S. 1494)
- b) Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend die auf der 33. Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Empfehlung Nr. 88 (S. 1495)

4. Verhandlungen

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1952: Beginn der Schulpflicht
Berichterstatter: Großauer (S. 1495)
kein Einspruch (S. 1496)
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1952: Aufhebung der noch in Geltung stehenden Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft
Berichterstatter: Pfaller (S. 1496)
kein Einspruch (S. 1496)
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1952: Abänderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
Berichterstatter: Holoubek (S. 1496)
kein Einspruch (S. 1497)
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1952: Wiederinkraftsetzung des Bundesgesetzes, betreffend Ausnahmebestimmungen für Ziviltechniker
Berichterstatter: Hack (S. 1498)
kein Einspruch (S. 1498)
- e) Beschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1952: Zusatzprotokoll zum Abkommen über Arbeitslosenversicherung
Berichterstatter: Flöttl (S. 1498)
kein Einspruch (S. 1498)

Eingebracht wurde

Anfrage der Bundesräte

Holoubek, Beck u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Steuerhebung bei Betrieben der Besatzungsmächte (53/J-BR/52)

Beginn der Sitzung: 13 Uhr 30 Minuten

Vorsitzender Weinmayer: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 70. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung des Bundesrates vom 21. Dezember 1951 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung die Bundesräte Resch, Dr. Übelhör und Dr. Ulmer.

Hoher Bundesrat! Gemäß den Bestimmungen der Verfassung übernehme ich als der vom Bundesland Niederösterreich an erster Stelle entsendete Vertreter den Vorsitz im Bundesrat für das laufende Halbjahr.

Ich habe die Ehre, Sie in dieser Eigenschaft als Vorsitzender auf das herzlichste zu begrüßen. Mein Bestreben wird stets darauf

gerichtet sein — wie dies mein Vorgänger getan hat —, unparteiisch und nach sachlichen Gesichtspunkten mein Amt zu erfüllen. Ich bitte Sie alle, meine Damen und Herren, mich in diesem meinem Bestreben zu unterstützen.

Ich bin mir auch Ihrer Zustimmung sicher, wenn ich aus dem Anlaß der Übernahme des Vorsitzes im Bundesrat meinem Vorgänger, Herrn Bundesrat Herke, für seine ausgezeichnete und objektive Verhandlungsleitung und Geschäftsführung den herzlichsten Dank ausspreche. *(Beifall.)*

Seit der letzten Sitzung des Bundesrates hat der Tod aus unseren Reihen neuerlich ein Opfer gefordert. *(Die Mitglieder des Bundesrates erheben sich.)* Am 31. Dezember vergangenen Jahres ist Herr Bundesrat

Hans Menzl im Alter von 57 Jahren im Wiener Neustädter Krankenhaus gestorben. Bundesrat Menzl wurde am 30. Mai 1894 geboren. Nach dem Besuch der Volksschule und der gewerblichen Fortbildungsschule übte er den Beruf eines Metaldrehers aus. Schon in sehr jungen Jahren widmete er sich der Politik und wurde im Jahre 1920 Sekretär der Sozialdemokratischen Partei Niederösterreichs des Wahlkreises Viertel unterm Manhartsberg. In der Folgezeit wurde er dann Landessekretär der Sozialdemokratischen Partei des Burgenlandes und Landtagsabgeordneter. Bis zum Jahre 1945 außer Landes, kehrte er nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft wiederum nach Österreich zurück und stellte sich sofort in den Dienst des allgemeinen Wohles.

Seit den Wahlen im Jahre 1949 war Bundesrat Menzl Mitglied des Bundesrates. Ferner war er auch Mitglied der Landesparteilung der Sozialistischen Partei Niederösterreichs und Bezirksobmann der Bezirksorganisation Wiener Neustadt derselben Partei. Während der Zeit, in der der Verstorbene dem Bundesrat angehört hat, hat er sich an dessen Arbeiten rege und fleißig beteiligt, bis ihn ein schweres und langwieriges Leiden ans Krankenbett fesselte. Darüber hinaus war Bundesrat Menzl allen ein lieber und guter Kollege. Wir werden sein Andenken stets hochhalten.

Sie haben sich zum Zeichen der Trauer von den Sitzen erhoben. Ich danke Ihnen. Ich werde diese Trauerkundgebung dem stenographischen Protokoll einverleiben lassen. *(Die Mitglieder des Bundesrates nehmen ihre Plätze wieder ein.)*

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Niederösterreichischen Landtages. Ich bitte den Schriftführer, dieses zu verlesen.

Schriftführer Dr. Duschek:

„An die Kanzlei des Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Landtag von Niederösterreich in seiner 8. Sitzung am 8. Feber 1952 folgende Ersatzwahlen in den Bundesrat vorgenommen hat:

An Stelle des am 31. Dezember 1951 verstorbenen Mitgliedes Hans Menzl wurde Herr Franz Brand, geb. am 18. Jänner 1887, Gewerkschaftssekretär in Wiener Neustadt, Fischauergasse 3, als Mitglied gewählt.

An Stelle des Ersatzmitgliedes für Hans Menzl, Frau Hedwig Rosenberger, welche mit Schreiben vom 2. Feber 1952 auf ihr Mandat als Ersatzmitglied beziehungsweise Mitglied des Bundesrates ausdrücklich und unwiderruflich verzichtet hat, wurde Herr Franz Rachberger, geb. am 5. Oktober 1889,

Bürgermeister, Lanzenkirchen, Bezirk Wiener Neustadt, als Ersatzmann gewählt:

Das Bundeskanzleramt, Präsidium, Abteilung I a, ist verständigt.

Saßmann
Präsident“

Vorsitzender: Der Herr Bundesrat Brand ist heute zum erstenmal im Hause erschienen. Ich nehme seine Angelobung vor. Das Gelöbniß ist mit den Worten: „Ich gelobe!“ zu leisten.

Schriftführer Dr. Duschek verliest die Angelobungsformel. — Bundesrat Brand leistet die Angelobung.

Vorsitzender: Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Bundeskanzlers vom 28. Jänner 1952. Ich bitte den Schriftführer um Verlesung.

Schriftführer Dr. Duschek:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates, Wien.

Ich beehre mich die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschließung vom 23. Jänner 1952 über meinen Vorschlag gemäß Artikel 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ernannt hat:

das Mitglied des Bundesrates Dr. Ernst Kolb zum Bundesminister für Unterricht, den stellvertretenden Generalsekretär der Bundeswirtschaftskammer Prof. Dr. Reinhard Kamitz zum Bundesminister für Finanzen, den Ersten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages Ökonomierat Franz Thoma zum Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, den Abgeordneten zum Nationalrat Josef Böck-Greissau zum Bundesminister für Handel und Wiederaufbau.

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 78 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ernannte der Herr Bundespräsident:

den Staatssekretär a. D. Andreas Korp zum Staatssekretär und hat ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Inneres beigegeben;

den Abgeordneten zum Nationalrat Doktor Fritz Bock zum Staatssekretär und hat ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau beigegeben.

Figl“

Vorsitzender: Weiters ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes eingelangt. Ich bitte den Herrn Schriftführer um dessen Verlesung

Schriftführer Dr. Duschek:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 13. Feber 1952, Zl. 84-N.R./1952, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 13. Feber 1952 die Vorlage der Bundesregierung: Bericht an den Nationalrat, betreffend die auf der 33. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Empfehlung Nr. 88, in Verhandlung genommen und gemäß dem Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung den Beschluß gefaßt hat, den Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich zu ersuchen, diesen Beschluß des Nationalrates dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Wien, am 15. Feber 1952

Für den Bundeskanzler
Hackl“

Vorsitzender: Ferner ist eingelangt ein Schreiben des Kärntner Landtagsamtes. Ich bitte den Schriftführer um dessen Verlesung.

Schriftführer Dr. Duschek:

„An die Parlamentsdirektion, Wien I.

Der Kärntner Landtag hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 1951 an Stelle des Bundesrates Anton Supersperg, der auf sein Mandat verzichtet hat, Herrn Hans Steinwender, geb. 1898, Bauer in Möschach Nr. 8 bei Hermagor, zum Bundesrat gewählt.

Hievon wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung Mitteilung gemacht.

Es wird gebeten, zu entschuldigen, daß die Mitteilung versehentlich verspätet erfolgt.“

Vorsitzender: Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse beziehungsweise der Beschluß des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Auf Grund eines mir heute zugekommenen Antrages schlage ich vor, den Punkt 6 der Tagesordnung: Antrag der Bundesräte Rosa Rück, Salzer, Krammer u. G. (3/A) von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Der Vorschlag wird mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Auf einen weiteren Vorschlag des Vorsitzenden werden die eingelangten und von den zuständigen Ausschüssen vorberatenen Gesetzesbeschlüsse beziehungsweise der Beschluß des Nationalrates unter Verzicht auf die Vervielfältigung der Ausschußberichte und die 24stündige Verteilungsfrist der Berichte in Verhandlung genommen.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1952: Bundesgesetz über den **Beginn der Schulpflicht**.

Berichterstatter **Großbauer:** Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß beinhaltet den Beginn einer Reform unserer Schulgesetzgebung. Heute gilt bei uns noch das deutsche Reichsschulpflichtgesetz. Die heutige Vorlage soll den Beginn der Schulpflicht auf gesetzmäßigem Wege neu festlegen.

Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes zeigt uns zwei markante Merkmale: Erstens umschreibt es den Beginn der Schulpflicht ganz präzise: nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Zweitens sagt es, daß Ausnahmen nur möglich sind, wenn geistige und körperliche Reife vorhanden sind und das sechste Lebensjahr bis Beendigung des Kalenderjahres, in dem das Schuljahr beginnt, abgeschlossen ist.

Diesen Merkmalen liegen folgende Erwägungen zugrunde: Die Praxis hat gezeigt, daß der gegenwärtige Zustand besonders bei Beendigung der Schulpflicht zu Härten führen kann. Bisher war die Schulpflicht mit dem Anfang des Schuljahres schon dann gegeben, wenn im gleichen Kalenderjahr das sechste Lebensjahr vollendet wurde. Wenn also ein Kind im Jänner sechs Jahre alt wurde, begann die Schulpflicht selbstverständlich im selben Jahr. Wenn aber das Kind am 31. Dezember geboren war, so begann die Schulpflicht, falls das Kind demnach am 31. Dezember eines Kalenderjahres das sechste Jahr abschloß, ebenfalls schon in diesem Jahr. Die heutige Vorlage trifft eine präzise Unterscheidung.

Der § 1 sagt: Die Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September. Im Abs. 2 wird festgestellt, daß Kinder im vorschulpflichtigen Alter bei Schulanfang in die Schule aufgenommen werden können, wenn über ihre geistige und körperliche Reife kein Zweifel besteht und wenn sie spätestens an dem auf den Anfang des Schuljahres folgenden 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden. Die näheren Bestimmungen werden durch eine Verordnung geregelt.

Im § 2 wird betont, daß dieses Bundesgesetz in jedem Bundesland mit dem Ersten jenes Monats in Kraft tritt, der der Kundmachung des mit diesem Bundesgesetz übereinstimmenden Landesgesetzes des betreffenden Bundeslandes nachfolgt. Dieses Gesetz ist ein sogenanntes paktiertes Gesetz, das heißt, die Landtage müssen gleichlautende Gesetze beschließen.

Mit der Vollziehung des Gesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat heute diese vom Nationalrat bereits verabschiedete Gesetzesvorlage beraten. Im Auftrag dieses Ausschusses erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichtstatters wird angenommen.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1952: Bundesgesetz, womit die noch in Geltung stehenden Bestimmungen der **Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft aufgehoben werden.**

Berichtstatter **Pfaller**: Hohes Haus! In Beratung steht die Regierungsvorlage 490 der Beilagen, womit die noch in Geltung stehenden Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft aufgehoben werden. Im Zuge der Bereinigung der österreichischen Rechtsordnung von deutschen Rechtsvorschriften können die zum Teil noch geltenden Bestimmungen der Verordnung vom 9. März 1943, Deutsches RGBl. I S. 140, zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft, aufgehoben werden.

Diese Bestimmungen enthalten gerichtliche Strafdrohungen gegen die Schädigung von „Familienhabe“ — ein der österreichischen Rechtssprache unbekannter Begriff —, gegen Vernachlässigung von Unterhalts-, Unterstützungs- und Erziehungspflichten sowie gegen die Zerstörung der Zeugungs- und Gebärfähigkeit; die Verordnung enthält schließlich noch ein Ordnungsdelikt, dessen Gegenstand die vorschriftswidrige Herstellung oder der Vertrieb von Mitteln zur Verhütung oder Unterbrechung der Schwangerschaft oder zur Vorbeugung gegen Geschlechtskrankheiten ist.

Diese Bestimmungen fanden in der Rechtsanwendung seit Kriegsende kaum mehr Beachtung und sind auch in der österreichischen Rechtsordnung ein Fremdkörper geblieben. Die gerichtliche Verfolgung der in der Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen und Unterlassungen ist, soweit sie nach österreichischer Rechtsüberlieferung als erforderlich erachtet wird, ohnedies durch die österreichischen Rechtsvorschriften hinreichend gewährleistet. Der vollständigen Aufhebung der Verordnung steht daher nichts mehr im Wege.

Der Berichtstatter verliest den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates und führt abschließend aus:

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich damit beschäftigt und mich beauftragt, dem

Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen die Vorlage keinen Einspruch zu erheben und somit die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der **3. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1952: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die **Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen** abgeändert wird.

Berichtstatter **Holoubek**: Hohes Haus! Ich will zunächst einige kritische Bemerkungen zu den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage, die ich heute vormittag im Ausschuß gemacht habe, dem Hohen Haus nicht vorenthalten. Man könnte diesen Bemerkungen das Motto voranstellen: Wozu einfach, wenn es kompliziert auch geht?

Dieses Motto ist mir eingefallen, als ich bei der Vorbereitung zur Berichterstattung versucht habe, das Material zu finden, auf das in den Erläuternden Bemerkungen hingewiesen ist. Sie finden auf Seite 2 der Regierungsvorlage den Hinweis auf internationale Übereinkommen, die von Österreich ratifiziert wurden. Der Text dieser internationalen Übereinkommen hat mich naturgemäß interessiert, und ich habe zunächst versucht, diese Übereinkommen in der Staatsdruckerei zu erhalten. Das Suchen nach diesen Übereinkommen war aber etwas beschwerlicher, als ich es mir vorgestellt habe. Mit den in Klammern angeführten Ziffern wußten zunächst alle, die ich um Rat gefragt habe, nichts anzufangen. Ich habe dann versucht, in der Bibliothek und im Archiv dieses Hauses zu diesen Texten zu kommen, aber auch das war nicht möglich, und schließlich habe ich mein Klubsekretariat mobilisiert und gebeten, man solle mir doch, da ich Berichtstatter für dieses Gesetz bin, helfen, die Übereinkommen zu finden. Es ist nun dem Klubsekretariat nach einigen Auseinandersetzungen mit Beamten dieses Hauses im Archiv und in der Bücherei gelungen, diese Übereinkommen tatsächlich zu finden, und zwar in den Bundesgesetzblättern aus den Jahren 1936 und 1937, in diesen zwei dicken Bänden, die ich hier mitgebracht habe. Hätte man in den Erläuternden Bemerkungen anstatt dieser ominösen Nummern 33, 5 und 45 sofort die Nummern der Bundesgesetzblätter angeführt, so hätte mir wahrscheinlich schon die Staatsdruckerei aus meinen Nöten helfen können. Der Herr Vertreter des Sozialministeriums hat mir heute vormittag die Aufklärung gegeben, die angeführten Nummern bezögen sich auf

einen Sammelband, der vom Internationalen Arbeitsamt herausgegeben wurde. Mit Recht wurde im Ausschuß dazu bemerkt, man hätte die Sache einfacher machen können und einfach in einer Fußnote anmerken sollen, daß sich diese Nummern auf einen Sammelband beziehen.

Es wurde in diesem Haus schon wiederholt auf die umständliche und schwierige Textierung unserer Gesetze hingewiesen und Abhilfe verlangt. Wenn also schon das, obwohl wiederholt gewünscht, nicht möglich ist, so soll man wenigstens rechtzeitig verhindern, daß wir noch dazu kommen, erläuternde Bemerkungen zu den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zu bekommen, um das Auffinden von Material zu erleichtern. Der Herr Vertreter des Ministeriums hat heute im Ausschuß Abhilfe versprochen, und wir wollen hoffen, daß es in Hinkunft nicht beim Versprechen bleibt und die Dinge tatsächlich so gehandhabt werden, daß es einem Abgeordneten möglich ist, das Material zur Vorbereitung leichter zu finden.

Nach dieser etwas kritischen Einleitung möchte ich zur Gesetzesvorlage selbst Stellung nehmen. Der uns vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen abgeändert wird, stellt keine grundsätzliche Novellierung dar. Die Änderung war notwendig geworden, weil drei von Österreich ratifizierte internationale Übereinkommen, von denen ich in meiner Einleitung gesprochen habe, in einigen Punkten andere Bestimmungen vorsehen. Es sind dies die internationalen Übereinkommen über das Alter für die Zulassung von Kindern zu nichtgewerblichen Arbeiten — hier mit Nr. 33 bezeichnet —, das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit — hier mit Nr. 5 bezeichnet — und das Übereinkommen über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art — hier mit Nr. 45 bezeichnet.

Außerdem trägt das vorliegende Gesetz durch die Neufassung des § 1 Abs. 2 der Rechtslage Rechnung, die durch das Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948 im Zusammenhang mit § 2 des Landarbeitsgesetzes gegeben ist.

Im Art. I des vorliegenden Gesetzesbeschlusses sind die Abänderungen des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1948 festgelegt. Im § 1, welcher den Geltungsbereich des Gesetzes umreißt, wird der Abs. 2 geändert. Dieser Absatz hat bisher gelautet:

„Auf die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft

sowie in privaten Haushalten finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.“

Nunmehr soll der Abs. 2 des § 1 folgenden Wortlaut erhalten:

„(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf die Beschäftigung von

a) Kindern und Jugendlichen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft mit Ausnahme der von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betriebenen Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, in denen dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind;

b) Jugendlichen in privaten Haushalten.“

Es wird also durch Abs. 2 lit. a der Anwendungsbereich des Gesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen auch auf landwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausgedehnt, in denen dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind.

Durch Abs. 2 lit. b ist vom Geltungsbereich des Gesetzes nur die Beschäftigung von Jugendlichen in privaten Haushalten ausgenommen, nicht aber auch die Beschäftigung von Kindern. Damit ist dem internationalen Übereinkommen — hier mit Nr. 33 bezeichnet — Rechnung getragen.

Im § 26 haben im Abs. 1 die Worte „mehr als fünf“ zu entfallen. Dies ist eine Anpassung an das von Österreich ratifizierte Übereinkommen Nr. 5, welches die Führung von Verzeichnissen der beschäftigten Jugendlichen von allen Betrieben verlangt, während nach der bisherigen gesetzlichen Bestimmung die Führung solcher Verzeichnisse nur von den Betrieben verlangt wurde, die mehr als fünf Jugendliche beschäftigt haben.

In dem Verzeichnis — man findet es beim ursprünglichen Gesetz im Anhang — der für Jugendliche verbotenen Betriebe und Arbeiten wird der Ziffer 12 eine neue Ziffer, nämlich Ziffer 13, hinzugefügt, die nunmehr zu lauten hat:

„13. Bergwerke: Weibliche Jugendliche dürfen bei Untertagarbeiten in Bergwerken nicht beschäftigt werden.“

Der Art. II des vorliegenden Gesetzes enthält die Vollzugsklausel.

Heute vormittag hat sich der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der **4. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1952: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 25. Jänner 1950, BGBl. Nr. 57, betreffend **Ausnahmebestimmungen für Ziviltechniker**, wieder in Kraft gesetzt wird.

Berichterstatter **Hack**: Hoher Bundesrat! Im Jahre 1945 wurden im StGBI. Nr. 123 die befristeten Ausnahmebestimmungen für Ziviltechniker festgelegt. Diese Ausnahmebestimmungen bestanden in dem Ersatz der vorgeschriebenen Ziviltechnikerprüfung, die bisher bei den Landesregierungsämtern Wien und Graz abgehalten wurde, durch ein Gutachten der Ingenieurkammer und in der Verlegung der Zuständigkeit zur Erteilung einer Ziviltechnikerbefugnis in das Bundesministerium für Handel und Verkehr.

Es war seit jeher in Aussicht genommen, diese Ausnahmeregelung in ein Ziviltechniker-gesetz zu übernehmen. Daher wurde sie durch das Bundesgesetz vom 25. Jänner 1950, BGBl. Nr. 57, bis 31. Dezember 1950 und sodann im Hinblick auf die Verzögerung in der Fertigstellung einer Regierungsvorlage für ein Ziviltechniker-gesetz mit Bundesgesetz vom 6. Dezember 1950, BGBl. Nr. 9/1951, auf den 31. Dezember 1951 erstreckt. Eine weitere Erstreckung der Wirksamkeitsdauer war nicht vorgesehen, da inzwischen die Regierungsvorlage für das Ziviltechniker-gesetz fertiggestellt wurde.

Anfang Dezember mußte die Regierungsvorlage jedoch im Ministerrat auf Grund von Einwendungen einzelner Zentralstellen zurückgezogen werden. Eine rechtzeitige neuerliche Verlängerung der Wirksamkeitsdauer der Ausnahmebestimmungen war nicht mehr möglich.

Die Regierungsvorlage hatte nun die Wiederinkraftsetzung des Bundesgesetzes vom 25. Jänner 1950 für ein weiteres Jahr zum Inhalt. Der Nationalrat hat beschlossen, diesen Termin mit 30. Juni 1952 zu begrenzen, da bis zu diesem Zeitpunkt nach Ansicht des Handelsausschusses das neue Ziviltechniker-gesetz fertiggestellt sein wird. Es muß auch dieses Mal festgestellt werden, daß es sich wieder um ein rückwirkendes Gesetz handelt, wogegen der Bundesrat immer wieder protestieren muß.

Der Berichterstatter verliest den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates und führt abschließend aus:

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen

diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der **5. Punkt** der Tagesordnung ist der Beschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1952: **Zusatzprotokoll zum Abkommen über Arbeitslosenversicherung**.

Berichterstatter **Flöttl**: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 18. Juli 1951 dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt. Mit Ausnahme des Art. 14 hat auch der Alliierte Rat diesem Abkommen zugestimmt. Die Zustimmung zum Art. 14 wurde deshalb verweigert, weil Österreich noch keine diplomatischen und konsularischen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten darf. Um dieses Hindernis zu beseitigen, wurden neuerlich Verhandlungen mit Vertretern der Bundesrepublik Deutschland geführt und ein Zusatzprotokoll zum Abkommen vereinbart, wonach der Art. 14 entfällt.

Durch die Verzögerung der Ratifikation des Abkommens konnte der Zeitpunkt für die Übernahme der Arbeitslosenversicherung in den österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg durch österreichische Verwaltungsstellen nicht eingehalten werden. Es wird daher in dem Zusatzprotokoll verfügt, daß diese Übernahme in jenem Zeitpunkt zu erfolgen hat, in dem die Sozialversicherung gemäß dem österreichisch-deutschen Abkommen über Sozialversicherung vom 21. April 1951 von österreichischen Verwaltungsstellen übernommen wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Regierungsvorlage und das Zusatzprotokoll selbst geprüft und beraten und stellt hiemit den Antrag, der Hohe Bundesrat möge dem Zusatzprotokoll die verfassungsgemäße Genehmigung erteilen.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben. Sie findet voraussichtlich Mitte März statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 5 Minuten

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei 1876 52